

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2674

der Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion) und Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7353

Großflächige Umweltkatastrophe in Erkner verhindern?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In der *Märkischen Oderzeitung* lesen wir: „Um den Bahnhof herum soll die Stadt Erkner schöner werden und dabei ihr Erscheinungsbild als grüne Stadt am Wasser noch mehr zum Vorschein kehren. In diesem Zusammenhang kam das Interesse von Investor Covivio an einer Fläche zwischen Bahnhof und Flakenfließ, auf der zurzeit noch ein Fairkauf Outlet betrieben wird, gerade recht.“ Es geht um den Bebauungsplan „Flakenfließ“ Nord. Dass am Flakenfließ Erkner Altlasten den Boden verseuchen, ist seit Langem bekannt: Phenol, Teeröle und Benzol. Falls allerdings Eigentümer und Nutzer der Fläche beim Bauen auch nur den Verdacht haben, auf Altlasten gestoßen zu sein, sind sie rechtlich verpflichtet, dies unverzüglich bei den Behörden anzuzeigen. Ist die geplante Pfahlgründung überhaupt möglich? Im B-Plan klingt das so: „Des Weiteren werden im nördlichen Bauabschnitt die offenbar chemisch belasteten Sandschichten beziehungsweise der Grundwasserleiter angeschnitten.“ So müssten bei den Arbeiten die Umweltbehörden hinzugezogen werden. Dabei sei auch zu prüfen, ob die Nutzung der Fläche wie bisher geplant überhaupt möglich sei.

Vorbemerkung der Landesregierung: Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben und Planungen im öffentlichen Interesse zu vertreten oder wahrzunehmen haben und deren Aufgabenbereich durch die gemeindliche Planung berührt werden kann. Zu den Trägern öffentlicher Belange gehören für das Themengebiet Altlasten die Landkreise und kreisfreien Städte (untere Bodenschutzbehörden), geregelt im TÖB Runderlass: (https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/toeb_2020)

Die Stadt Erkner hat am 30. August 2022 als Planungsträgerin die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 "Flakenfließ Nord" erarbeiten lassen. Es obliegt der Stadt Erkner, die Planungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Altlast Erkner (ehemaliges Industriegebiet) durch den Landkreis Oder-Spree prüfen und bewerten zu lassen. Zu den gestellten Fragen liegen der Landesregierung keine konkreten Informationen vor. Für eine sachgerechte Beantwortung der Fragen wären die Stadt Erkner und der zuständige Landkreis zu fragen. Aus der Begründung zum Bebauungsplan lässt sich eine gebündelte Antwort zu den die Altlast betreffenden Fragen ableiten.

1. Wie stellt die Landesregierung zusammen mit dem Landesumweltamt sicher, dass die Pfahlgründungen nicht zur Verletzung des Grundwasserkörpers führen?
2. Welche geohydrologischen Voruntersuchungen wurden veranlasst?
3. Wie wird sichergestellt, dass die nicht sanierte „Phenolblase“ nicht berührt und damit geöffnet wird?
4. Könnte es zu einer großflächigen Kontaminierung aller Wasserschichten kommen?
5. Wie wird mit dem Hinweis auf eine prähistorische Besiedlung umgegangen?
6. Werden die Untersuchungsergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann und wo?
7. Welche Notfallplanmaßnahmen sind im Vorfeld erörtert worden, falls der Grundwasserkörper beschädigt wird und/oder die Phenolblase beschädigt wird und/oder sich verändert?

Zu den Fragen 1, 2, 3, 4, 6 und 7: Abhängig von der Zieltiefe einer Pfahlgründung besteht die Möglichkeit einer hydraulischen Verbindung von übereinanderliegenden schadstoffbelasteten Grundwasserstockwerken. Dies bedarf der Prüfung und Bewertung der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Landkreis Oder-Spree. Zu geohydraulischen Voruntersuchungen ist der Landkreis auskunftsfähig. In der öffentlich zugänglichen Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Erkner „Flakenfließ Nord“ ist im Kapitel 6.2.4.2. dokumentiert, dass die untere Abfallwirtschaftsbehörde und die untere Bodenschutzbehörde eine Stellungnahme (30.03.2022) abgegeben haben. Gemäß Kapitel 6.2.9.2 der Begründung sind aufgrund der im Rahmen des Geotechnischen Untersuchungsberichts nachgewiesenen Bodenkontaminationen (Kohlenwasserstoffe / BTX / PAK / Phenol) weitere Untersuchungen des Bodens erforderlich, um das Ausmaß der Altlastenproblematik zu erörtern und entsprechende Maßnahmen zu planen. Eine Entscheidung zur Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen obliegt dem Planungsträger.

Der in den Medien verwendete Begriff „Phenolblase“ bedarf einer Korrektur. Tatsächlich existiert keine „Phenolblase“ im Stadtgebiet Erkner. Dies ist ein irreführender Begriff. Vielmehr befanden sich auf dem ehemaligen Industriegebiet Erkner das damalige Teerwerksgelände, eine Kunstharzfabrik sowie das ehemalige Gaswerk und weitere Gewerke. Es erfolgte die Herstellung und Verarbeitung von Naphtalin, Lösemitteln, BTEX-Aromaten und Mischprodukten wie Bindepeche und Straßenteere. Neben Leckagen und Deponierungen von Produktionsresten führten Kriegsschäden zu massiven Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Diese Schadstoffe liegen großflächig teilweise in Phase sowie auch in gelöster Form im Grundwasser vor und wurden sowie werden im Bereich des Flakenfließes durch Gefahrenabwehrmaßnahmen gesichert.

Zu Frage 5: Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) haben die Denkmalbehörden Stellung genommen. Im BP Nr. 23 "Flakenfließ Nord" der Stadt Erkner, Stand 10. Februar 2022, wurde unter Punkt 5.6 "Denkmalschutz" das Bodendenkmal Nr. 90366 (Dorfkern Mittelalter, Einzelfunde Neolithikum und Mittelalter) korrekt nachrichtlich übernommen, ebenso der Hinweis auf die Dokumentationspflicht von Veränderungen am Denkmal in finanzieller Verantwortung des Bauherrn. Konkrete Umsetzungen erfolgen erst nach konkreter Bauplanung im Vorfeld der Baumaßnahmen.